Balingen
Große Kreisstadt

Aufgrund § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 13a BauGB, und aufgrund § 74 LBO Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 416) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 581, 698), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, hat der Gemeinderat am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

Bebauungsplan sowie Örtliche Bauvorschriften

"Buhren-Ost, Flst.Nrn. 727/2, 727/3, 727/4 und 727/5",

in Balingen – Dürrwangen

Artikel I

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil vom 30.06.2020. im Maßstab 1:500.
von Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Stehle, Freier Stadtplaner, Spaichingen - Anlage 1 -

Artikel II

Bebauungsplan
(§ 10 BauGB, § 13 a BauGB)

§ 1
Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

1. dem Zeichnerischen Teil vom 30.06.2020 im Maßstab 1:500
von Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Stehle, Freier Stadtplaner, Spaichingen - Anlage 1 -

2. den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 30.06.2020
und Örtlichen Bauvorschriften vom 30.06.2020
von Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Stehle, Freier Stadtplaner, Spaichingen - Anlage 2 -.

§ 2
Anlagen des Bebauungsplanes

Als Anlagen sind dem Bebauungsplan beigefügt

1. Die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros
Dr. Grossmann Umweltplanung, Balingen vom …… - Anlage 5 –

2. Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüro für
vom ……. - Anlage 6 -

§ 3

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich direkt aus den im
Textteil vom 30.06.2020 enthaltenen Festsetzungen - Anlage 2 -
in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 30.06.2020 - Anlage 1 -

§ 4

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 30.06.2020
von Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Stehle, Freier Stadtplaner, Spaichingen - Anlagen 4 -

Artikel III

Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 LBO)

§ 1

Örtliche Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften ergeben sich direkt aus den im Textteil
vom 30.06.2020 enthaltenen Festsetzungen - Anlage 3 -
in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 30.06.2020 - Anlage 1 -

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO ergeben sich
direkt aus den Örtlichen Bauvorschriften vom 30.06.2020 - Anlage 3 –

§ 3

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 30.06.2020
von Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Stehle, Freier Stadtplaner, Spaichingen - Anlage 4 -

Artikel IV

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.
Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung treten gleichzeitig alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Balingen,

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister